

ZH_OBERGERICHT SB180429 vom 17. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180429

FR: ZH_OBERGERICHT SB180429 du 17 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB180429 del 17 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Uster, Einzelgericht in Strafsachen, vom 22. Mai 2018 wurde der Beschuldigte B._____ vom Vorwurf der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB freigesprochen (Urk. 34 S. 3). Das Urteil wurde dem Beschuldigten, der Privatklägerin sowie dem Rechtsvertreter der Privatklägerin anlässlich der Hauptverhandlung vom 22. Mai 2018 mündlich eröffnet, kurz begründet und übergeben (Prot. I S. 35 f.). Der Anklagebehörde wurde das Urteilsdispositiv schriftlich am 24. Mai 2018 zugestellt (Urk. 35). Die Privatklägerin liess mit Eingabe vom 23. Mai 2018 Berufung gegen das Urteil anmelden (Urk. 36). Am 19. September 2018 wurde den Parteien das begründete Urteil zugestellt (Urk. 39).

E. 2

Gemäss Art. 399 Abs. 1 StPO ist die Berufung beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Berufungsklägerin hat dann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das Einreichen einer Berufungserklärung ist zwingend und folglich keine blosser Ordnungsvorschrift. Dies ergibt sich aus Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO, wonach auf die Berufung nur eingetreten wird, wenn eine Berufungserklärung rechtzeitig erfolgt ist (HUG, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 399 N 10; BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 399 N 2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_458/2013 vom

E. 4

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel der Privatklägerin kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Somit sind ihr die Kosten für das Berufungsverfahren aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 600.– festzusetzen. Dem Beschuldigten sind im Berufungsverfahren keine Aufwendungen entstanden. Entsprechend ist für das Berufungsverfahren keine Entschädigung auszurichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.